

IV ZB 382/59

3 W 279/59 OLG Düsseldorf

B e s c h l u ß

In dem Verfahren

betreffend die Anordnung der Fürsorgeerziehung für
Werner Q [REDACTED], geboren am [REDACTED]. [REDACTED] 1944 in
S [REDACTED] (Polen), Deutscher, zur Zeit untergebracht im
Rheinischen Landesjugenheim H [REDACTED] in So [REDACTED],
Sohn der Eheleute Gottfried Q [REDACTED] und Katharina geborene
L [REDACTED], beide wohnhaft in R [REDACTED], A [REDACTED]straße [REDACTED].
Verfahrensbevollmächtigter des Vaters: Rechtsanwalt
Dr. [REDACTED] in [REDACTED] -

hat der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf den
Vorlagebeschluß des 3. Zivilsenats des Oberlandesgerichts
in Düsseldorf vom 12. Dezember 1959

in der Sitzung vom 8. Januar 1960
beschlossen:

Die Sache wird zur weiteren Ermittlung und Ent-
scheidung an das Oberlandesgericht zurückgegeben.

G r ü n d e :

Das Amtsgericht in Moers hat durch Beschluß vom
11. September 1959 auf Antrag des Jugendamts der Ge-
meinde Rh [REDACTED] den minderjährigen Werner Q [REDACTED] der
endgültigen Fürsorgeerziehung überwiesen. Gegen diesen
Beschluß hat der Vater des Minderjährigen form- und
fristgerecht sofortige Beschwerde erhoben. Das Landgericht

in Kleeve hat auf dieses Rechtsmittel hin durch Beschluß vom 17. Oktober 1959 den Beschluß des Amtsgerichts aufgehoben und die Sache zur weiteren Ermittlung und Entscheidung an das Amtsgericht zurückverwiesen. Gegen diesen Beschluß hat das Jugendamt sofortige weitere Beschwerde eingelegt. Wegen des weiteren Sachverhalts wird auf den Vorlagebeschluß des Oberlandesgerichts Bezug genommen.

Das Oberlandesgericht möchte die weitere Beschwerde als unbegründet zurückweisen und gemäß § 13a Abs. 1 Satz 2 FGG dem Jugendamt die durch das unbegründete Rechtsmittel entstandenen außergerichtlichen Kosten der am Verfahren Beteiligten auferlegen. An dieser Kostenentscheidung sieht es sich durch einen Beschluß des Bayerischen Obersten Landesgerichts vom 3. April 1958 (BayObLGZ 1958, 97 = NJW 1958, 1447 Nr. 13) gehindert. Dort hat dieses Gericht entschieden, dem Jugendamt könnten auf Grund der vorerwähnten Bestimmung Kosten nicht auferlegt werden, da das Jugendamt keine juristische Person sei und nur im öffentlichen Interesse als Behörde mitgewirkt habe, es sei deshalb nicht Beteiligter im Sinne des § 13 Abs. 1 Satz 2 FGG.

Der erkennende Senat hat in einem zur Veröffentlichung bestimmten Beschluß vom 23. Oktober 1959 - IV ZB 105/59 - ausgesprochen, daß die nicht rechtsfähige Behörde, die ein Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit durch einen Antrag in Gang bringe oder durch eine Beschwerde in einem höheren Rechtszug fortsetze, Beteiligter im Sinne des § 13 a Abs. 1 FGG sei und deshalb auch mit den außergerichtlichen Kosten, die anderen an dem Verfahren Beteiligten erwachsen sind, belastet werden könne.

- 3 -

Der Bundesgerichtshof hat somit die Rechtsfrage, wegen derer das Oberlandesgericht gemäß § 28 Abs. 2 FGG die Sache vorgelegt hat, bereits entschieden. Eine nochmalige Entscheidung ist nicht notwendig. Daß es sich im vorliegenden Fall um ein Verfahren auf Grund des Jugendwohlfahrtsgesetzes handelt, ist unerheblich. Das Verfahren, das die Anordnung der Fürsorgeerziehung zum Gegenstand hat, ist gemäß § 1 FGG ein Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit, auf das die Vorschriften des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit Anwendung finden, soweit durch Gesetz nicht ein anderes bestimmt ist. Die Bestimmung des § 13 a FGG ist daher auch in diesem Verfahren anwendbar. Für ihre Anwendung ist die Auslegung maßgebend, die ihr der erkennende Senat in dem genannten Beschluß gegeben hat. Daß das vorlegende Oberlandesgericht von der Entscheidung des Bayerischen Obersten Landesgerichts abweichen will, nötigt nicht zur Vorlage (BGHZ 15, 151). Die Voraussetzungen für eine Entscheidung des Bundesgerichtshofs über die vom Jugendamt eingelegte weitere Beschwerde gemäß § 28 Abs. 2 FGG liegen daher nicht vor.

Ascher Raske Johannsen v. Werner Dr. Graf



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)